

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ursula Sassen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr -

Amt Friedrichstadt - Geschwindigkeitsregelung zum Befahren der Treene

- 1. Trifft es zu, dass es eine Landesverordnung zur Geschwindigkeitsregelung für motorisierté Boote auf der Treene gab, die zwischenzeitlich erloschen ist? Wenn ja:

 - a. Wann trat sie in Kraft?b. Welche Regelungen enthielt diese?c. Wann ist sie erloschen?

Ja; die Landesverordnung über den Verkehr von Motorsportfahrzeugen auf der Unteren Treene vom 28. August 1973 (GVOBI. S. 146) trat am 29. August 1973 in Kraft. Sie enthielt Regelungen zu den unterschiedlichen Höchstgeschwindigkeiten auf den Sielzügen innerhalb und außerhalb der Stadt Friedrichstadt. Die Gültigkeit der Verordnung ist gem. § 62 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz mit Ablauf des 28. August 1993 erloschen.

- 2. Trifft es zu, dass sich die Stadt Friedrichstadt und der Kreis Nordfriesland an das Staatliche Umweltamt gewandt haben, um eine neue Regelung herbeizuführen? Wenn ja:

 - a. Wann?b. Gibt es eine offizielle Antwort?

Nein. Richtig ist vielmehr, dass aufgrund einer gemeinsamen Besprechung von Vertretern der Wasserschutzpolizei, des Staatlichen Umweltamtes und der Stadt Friedrichstadt diese den Kreis Nordfriesland als die hierfür zuständige Verkehrsbehörde gebeten haben, über den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr als oberste Verkehrsbehörde eine neue Regelung herbeizuführen.

- 3. Hält die Landesregierung den jetzigen Zustand für vertretbar
 - a. aus Sicherheitsgründen
 - b. aus umweltpolitischer Sicht?

Nein; aus Sicherheitsgründen, sowie aus Gründen des Uferschutzes und des Schutzes des Treenevorlandes sind verkehrsbeschränkende Maßnahmen erforderlich (vergleiche hierzu Antwort auf Frage 8).

4. Hat die Wasserschutzpolizei bei der jetzigen Sachlage die Möglichkeit, "Verstöße" zu ahnden? Wenn ja, welche?

Eine Ahndung von Verstößen ist auf Basis bestehender Rechtsvorschriften möglich. Die Wasserschutzpolizei verfolgt Verstöße nach dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 16. Juni 1993, z.B. die Schädigung von Schilfgürteln oder die Beunruhigung wildlebender Tiere. Bei Unfällen wird regelmäßig geprüft, ob Straftatbestände erfüllt wurden.

5. Falls es aufgrund der jetzt nicht näher geregelten Geschwindigkeitsbeschränkung zu Personen-, Sach- oder Umweltschäden kommt, besteht die Möglichkeit der Regressnahme?

Nein; gem. § 3 Abs. 1 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Neufassung vom 22. Oktober 1998, BGBI. I S. 3209, zuletzt geändert am 18. Dezember 2000, BGBI. I S. 1735, hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmassnahmen zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Falles erfordern.

6. Welche Gründe liegen vor, dass es zu keiner Erneuerung bzw. Verlängerung der Landesverordnung kam?

Die Landesregierung sah im Hinblick auf § 3 Abs. 1 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung zunächst keinen Handlungsbedarf, zumal die verkehrliche Nutzung bisher gering war und ein Abbau von Vorschriften angestrebt wird. Wegen zunehmender Nutzung wird eine Neuregelung auf den Weg gebracht (vergleiche hierzu Antwort auf Frage 8).

7. Plant die Landesregierung eine weitere Unterschutzstellung des Gewässers? Wenn ja, welche?

Nein. Auf diesem Gewässerabschnitt im Nahbereich der Stadt Friedrichstadt ist eine Unterschutzstellung nicht vorgesehen.

8. Wenn die Landesregierung die Auffassung teilt, dass die jetzige Situation sowohl aus sicherheits- als auch aus umweltpolitischer Sicht nicht hinnehmbar ist, wie will sie kurzfristig Abhilfe schaffen?

Im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht - Landes-Artikelgesetz - ist in Artikel 3 (Änderung des Landeswassergesetzes), § 118 g, Nr. 12 a. a. O. sowie der in Durchführung befindlichen Funktionalreform beabsichtigt, u. a. den Regelungsinhalt der vorgenannten Verordnung den Ordnungsbehörden der Kreise bzw. kreisfreien Städte eigenverantwortlich als Weisungsangelegenheit zur Durchführung zu übertragen.

Hierfür soll § 137 Abs. 2 Satz 1 Landeswassergesetz wie folgt geändert wer-

den:

"Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr kann in der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 andere Behörden ermächtigen, Anordnungen zur Wahrung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Belange zu erlassen, die an bestimmte Personen oder einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten."

Der Schleswig-Holsteinischen Landtag hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht in erster Lesung am 20. Juni 2002 beraten und die Überweisung an den Umweltausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Innen- und Rechtsausschuss und den Agrarausschuss beschlossen. Ein Termin für die zweite Lesung ist noch nicht bekannt.